

Religiöse Organisationen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Empfehlungen des Dachverbandes offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz (DOJ)

Endfassung 25.8.2016

Was ist zu beachten, wenn religiöse Organisationen Offene Kinder- und Jugendarbeit anbieten? Diese Frage wurde von verschiedenen Seiten an den DOJ herangetragen. Grundsätzlich steht es in der Schweiz allen Organisationen frei, innerhalb des gesetzlichen Rahmens Angebote für Kinder und Jugendliche zu machen, und die Bundesverfassung sichert die Glaubens- und Gewissensfreiheit¹. Der DOJ kann und will niemandem Vorschriften machen, was sie oder er zu glauben hat. Mit dem vorliegenden Papier möchte er mit Empfehlungen und Kriterien aus der Fachperspektive der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einen Beitrag zur Klärung dieser kontrovers diskutierten Problematik leisten.

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit und religiöse Organisationen

„Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Teilbereich der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug und einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Dabei setzt sie sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partnerschaftlich integriert sind, sich wohl fühlen und an den Prozessen der Gesellschaft mitwirken. Kinder und Jugendliche an gesellschaftlichen Prozessen beteiligen heisst Ressourcen vor Defizite stellen, Selbstwert aufbauen, Identifikation mit der Gesellschaft schaffen, integrieren und Gesundheitsförderung betreiben. Offene Kinder- und Jugendarbeit grenzt sich von verbandlichen oder schulischen Formen von Jugendarbeit dadurch ab, dass ihre äusserst unterschiedlichen Angebote ohne Mitgliedschaft oder andere Vorbedingungen von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit genutzt werden können.“²

Allen Organisationen und Einzelpersonen steht das Recht zu, Angebote für Kinder und Jugendliche zu machen. Wird die Arbeit jedoch unter der Bezeichnung „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ angeboten, sollten gewisse fachliche Standards, Handlungsfragen und Arbeitsansätze eingehalten werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Kinder- und Jugendarbeit mit einem öffentlichen Auftrag angeboten wird. Die Bezugswissenschaft der Offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Soziale Arbeit resp. die Soziokulturelle Animation.

¹ In den meisten Kantonen sind die evangelisch reformierte Kirche, die römisch katholische Kirche und die christkatholische Kirche öffentlich rechtlich anerkannte Körperschaften. Durch diese Anerkennung erhalten die Kirchgemeinden einen besonderen Status mit Rechten und Pflichten.

² doj Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz (2007). Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträger und Fachpersonen. Moosseedorf. URL: http://www.doj.ch/fileadmin/downloads/fachgruppen/maedchen/broschur_v5.pdf.

An der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nehmen Kinder und Jugendliche mit ganz unterschiedlichen religiösen Hintergründen teil. Dieser Tatsache ist in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sensibel Rechnung zu tragen.

Alle Menschen sind ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Religion und ihrer sexuellen Orientierung gleichwertig. Dies ist eine Selbstverständlichkeit. Trotzdem ist es wichtig, dies im Zusammenhang mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und Religion zu formulieren, da in der Vergangenheit Diskriminierungen und Ungleichheit häufig religiös begründet wurden.

Wollen religiöse Akteure und Organisationen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig sein, sollten sie klären, ob die eigenen Grundhaltungen und das eigene Menschenbild zu den geforderten Haltungen³ in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit passen und ob die geforderte Abstinenz in der Glaubensvermittlung und der Missionierung durchgehalten werden kann.

2. Grundsätze

Daraus folgen vier Grundsätze für Offene Kinder- und Jugendarbeit im Zusammenhang mit religiösen Organisationen:

- **Grundsatz 1: Respekt und gleichwertige Behandlung**
In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden alle Religionen respektiert und als gleichwertig behandelt.
- **Grundsatz 2: Missionsverbot**
In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird weder missioniert noch für Religions- und Glaubensgemeinschaft rekrutiert.
- **Grundsatz 3: Kinder und Jugendliche mit ihren Anliegen stehen im Zentrum**
In den Beratungsgesprächen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu religiösen und Sinnfragen stehen ausschliesslich die Kinder und Jugendlichen und ihre Anliegen im Zentrum.
- **Grundsatz 4: Ablehnung jeder Form von Diskriminierung**
Kinder- und Jugendarbeitende treten jeglicher Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Religion und sexueller Orientierung entgegen und äussern selbst keine wie auch immer begründeten Vorbehalte.

³ doj Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz (2007). Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträger und Fachpersonen. Moosseedorf. URL: http://www.doj.ch/fileadmin/downloads/fachgruppen/maedchen/broschur_v5.pdf.

3. Empfehlungen

Daraus lassen sich folgende Empfehlungen ableiten:

- *Empfehlung 1: Angebote, welche unter dem Label „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ gemacht werden, sollen sich nach den fachlichen Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten.⁴*
- *Empfehlung 2: Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche, die sich nicht nach den fachlichen Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit richten, soll ein anderer Begriff verwendet werden (Angebote für Kinder und Jugendliche o.Ä.).*
- *Empfehlung 3: Aus Gründen der Transparenz soll bei allen Angeboten auf die Trägerschaft hingewiesen werden (Angebote für Kinder und Jugendliche der Kirche/religiösen Gemeinschaft/Bewegung X).*
- *Empfehlung 4: Bei der Thematisierung von Sinnfragen soll in Offenheit und Respekt vor den Einstellungen der Kinder und Jugendlichen gemeinsam nach Antworten gesucht werden.*
- *Empfehlung 5: Bei gemeinsamem Feiern soll sorgsam mit den unterschiedlichen religiösen Hintergründen der Teilnehmenden umgegangen werden.*
- *Empfehlung 6: Bei der Verpflegung sind die religiösen Speisegebote der anwesenden Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.*
- *Empfehlung 7: In den Räumen, in denen die Offene Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, ist darauf zu achten, dass sensibel mit religiösen Zeichen umgegangen wird.*
- *Empfehlung 8: Bevor religiöse Organisationen Offene Kinder- und Jugendarbeit anbieten oder Personen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit tätig werden, sollte die jeweilige Motivation geklärt werden.*

⁴ doj Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz (2007). Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Grundlagen für Entscheidungsträger und Fachpersonen. Moosseedorf. URL: http://www.doj.ch/fileadmin/downloads/fachgruppen/maedchen/broschur_v5.pdf.